LANDSCHAFTSQUALITÄT WERDENBERG SÜD

2016-2022

Gemeinden Buchs, Sevelen, Wartau

Informationsbroschüre, April 2016

IMPRESSUM

Vorlage: Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen

Projektanpassung und Druck: Projektgruppe des Landschaftsqualitätsprojektes Werdenberg Süd

Bildnachweis

Peter Donatsch (M32)

Furrer Timon (M19)

Mathias Eggenberger (Umschlag, Rückseite)

GeOs Gmbh, Degersheim (M18)

Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen (M11, M13, M14, M36)

RENAT GmbH (Umschlag Vorderseite, M1-M10, M15-M17, M20-M31, M33-M35, M37)

Ron van Elst, shutterstock (M12)

Auflage

250 Exemplare für alle Bewirtschafter mit Flächen im Projektperimeter

Druck: Alvier-Druck, Sevelen

Buchs, April 2016

INHALT

Landschaftsziele im LQP Werdenberg Süd 5

Massnahmen- und Beitragskonzept 5

Anmeldung 6

Beratung und Erfassung 6

Einmalige Massnahmen 7

LQB-Vertrag 7

Beitragsauszahlung und Kontrolle 8

Massnahmenkatalog 8

Beiträge Beispielbetrieb 8

Massnahmen Heimbetriebe 9

M1 Einheimische Feldbäume 9

M2 Baumgruppen 10

M3 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen 10

M4 Hecken, Feld-, Ufergehölze 11

M5 Hochstammobstbäume 11

M6 Lebhäge 12

M7 Waldrandaufwertung 12

M8 Weidepflege an Hanglagen 13

M9 Blumenstreifen und -fenster 13

M10 Vielfältige Fruchtfolge 14

M11 Farbige und traditionelle Hauptkulturen 15

M12 Farbige Zwischenkulturen 16

M13 Ackerflorastreifen 17

M14 Anlegen und Aufwerten von Biodiversitätsförderflächen 17

M15 Steinhaufen als Trockenbiotope 18

M16 Stehende Kleinstgewässer 18

M17 Landschaftlich wertvolle Felsen, Findlinge und Büchel 19

M18 Geologische Formationen sichtbar machen 19

M19 Attraktive Gestaltung des Hofareals 20

M20 Trockensteinmauern und Trockensteinbauten 21

M21 Holzlattenzäune 21

M22 Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen 22

M23 Umgebungspflege von Streuehütten 22

M24 Umgebungspflege von Rebhäuschen 23

M25 Umgebungspflege von Maiensässsiedlungen 23

Massnahmen Sömmerungsbetriebe 25
M26 Attraktive Alpsiedlungen 25
M27 Trockensteinmauern 26
M28 Waldweiden im Sömmerungsgebiet 26
M29 Einzelbäume in Alpsiedlungsnähe 27
M30 Sanieren und Auszäunen von Kleingewässern 27
M31 Lange Weideruhe 28
M32 Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen 28
M33 Auszäunen von Wanderwegen 29
M34 Fehlende Erschliessung von Alpbetrieben 29
M35 Bekämpfung der Verbuschung von Sömmerungsweiden 30
M36 Gemischte Herden 30
M37 Lesesteinhaufen, -wälle und -terrassen 31

ABKÜRZUNGEN

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen
BFF	Biodiversitätsförderflächen (bisher ökologische Ausgleichsflächen)
BHD	Brusthöhendurchmesser (Stammdurchmesser auf Brusthöhe, ca. 130 cm ab Boden)
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Kantonales Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
ha	Hektare
IVS	Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LZSG	Landwirtschaftliches Zentum St.Gallen
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
NST	Normalstösse

LANDSCHAFTSZIELE IM LQP WERDENBERG SÜD

Das südliche Werdenberg mit den Gemeinden Buchs, Sevelen und Wartau reicht von der Talebene des Rheins auf rund 400 m ü.M. bis zu den Berggipfeln des Alviermassivs. Eine abwechslungsreiche geologische Entstehungsgeschichte hat zusammen mit der Besiedlung und Nutzung durch den Menschen eine besonders vielfältige Kulturlandschaft geschaffen. Ihr Aussehen und damit auch die Attraktivität der Region für die EinwohnerInnen wird massgeblich durch die Landwirtschaft bestimmt. Landschaftsqualitätsbeiträge sollen diese von den LandwirtInnen erbrachten Leistungen zugunsten einer attraktiven Landschaft abgelten.

In der Talebene bilden die Giessen, Talbäche und die Reste der ehemaligen Auwälder des Rheins wichtige landschaftliche Leitlinien. Markant sind die grossen Einzelbäume. Auf den ehemaligen Schwemmflächen des Rheins finden sich gute Ackerbaugebiete. Durch den Erhalt und die Aufwertung der Strukturen und das Setzen von farblichen Akzenten im Ackerbau soll die Attraktivität des heutigen Nutzungsmosaiks erhöht werden.

Das Landschaftsbild am Hang wird dominiert von Wiesen und Weiden, kleineren Feuchtgebieten und Wäldern. Immer wieder öffnen sich kleinere und grössere Rodungsinseln. Das Landschaftsrelief ist abwechslungsreich. In Falllinie untergliedern Gwässer den Hang. Obstbäume und Hecken erhöhen als Strukturen den landschaftlichen Reiz. Die Vielfalt der Nutzungen und der Strukturreichtum sollen erhalten und aufgewertet werden.

Das ausgedehnte Sömmerungsgebiet zeigt eine grosse landschaftliche Vielfalt und ist ein beliebtes Wander- und Naherholungsgebiet. Neben Naturelementen wie Mooren und Alptümpeln sind mit den Alpgebäuden und Steinmauern auch wichtige Kulturlandschaftselemente vorhanden. Zusammen mit einer offenen, alpwirtschaftlich genutzten Landschaft mit attraktiven Übergängen zum Wald soll diese Vielfalt langfristig erhalten bleiben.

Der vollständige Projektbericht mit sämtlichen Zielen und Herleitungen kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St.Gallen (LWA) heruntergeladen werden:

www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/lqb

MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge bestehen aus Beiträgen für einmalige und jährlich wiederkehrende Massnahmen sowie aus dem jährlichen Grundbeitrag.

Beitrag für einmalige Massnahmen	Neuanlage oder Aufwertung (z.B. Pflanzung eines Baums, Anlegung eines Tümpels) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Beitrag für wiederkehrende Massnahmen	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z.B. bestehender Baum) Jährliche Abgeltung gemäss festgelegten Beitragssätzen
Grundbeitrag	Anreiz zur Teilnahme am Projekt und Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen Jährlicher Beitrag, Berechnung nach untenstehender Tabelle

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten anschliessend automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.

Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren **Grundbeitrag**. Dieser wird jährlich pro Hektare LN oder NST des Betriebs[1] ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl) erfüllt sein.

Umfang der angemeldeten Massnahmen[2]	Anzahl unterschiedliche Massnahmen	**Grundbeitrag** (jährlich)	Stufe
bis Fr. 60.-/ha LN, bis Fr. 40.-/NST	ab 2 versch. Massnahmen	**Fr. 10.- / ha LN, Fr. 5.- / NST**	**1**
ab Fr. 60.-/ha LN, ab Fr. 40.-/NST	ab 3 versch. Massnahmen	**Fr. 40.- / ha LN, Fr. 25.- / NST**	**2**
ab Fr. 160.-/ha LN, ab Fr. 100.-/NST	ab 4 versch. Massnahmen	**Fr. 60.- / ha LN, Fr. 40.- / NST**	**3**

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen und Grundbeitrag) sind *pro Betrieb* auf Fr. 360.- pro ha LN respektive Fr. 240.- pro NST limitiert. Einmalige Massnahmen sind von dieser Grenze ausgenommen. Zudem sind die Mittel für LQB pro Projekt begrenzt. Die Trägerschaft ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

[1] *Nur für Flächen im Projektgebiet*

[2] *Summe der Beiträge für wiederkehrende Massnahmen geteilt durch die LN resp. NST des Betriebs im Projektgebiet*

ANMELDUNG

Alle direktzahlungsberechtigten Heim- und Sömmerungsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter (Gemeinden Buchs, Sevelen, Wartau) können am Landschaftsqualitätsprojekt Werdenberg Süd mitmachen. Beiträge können allerdings nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen im Perimeter ausbezahlt werden. Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Es gibt keine Eintrittskriterien.

Betriebe, die bereits im ersten Jahr am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich bis **15. Mai 2016** mit dem Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle[3] an. Neuanmeldungen sind auch in den Folgejahren möglich, sofern die Projektmittel ausreichen. Pro Betrieb wird einmalig eine **Eintrittspauschale** von Fr. 150.- für die Beteiligung an den Projektkosten erhoben. Mit der Teilnahme am Projekt ist eine **Mitgliedschaft im Verein „LQP Werdenberg" verbunden**. Der **jährliche Mitgliederbeitrag** beträgt Fr. 50.-. Der **Verein tritt als Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojektes auf** und koordiniert dessen Umsetzung. Er legt jährlich im Rahmen einer Generalversammlung Rechenschaft über die geleisteten Aktivitäten und die Verwendung der Finanzmittel ab. Zusätzlich fallen Kosten für die Beratung und Erfassung an (s. unten).

Termine	2016	Folgejahre
Erstanmeldung Betriebe, Nachmeldung Massnahmen	Bis 15. Mai	Strukturdaten-erhebung 2017 Ab 2018 jeweils 31.8 des Vorjahres
Erfassung Massnahmen, Abschluss Vereinbarung	Mai - August	Frühling
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherte einmalige Massnahmen, Meldung ausgeführte Massnahmen (Abrechnung)	Herbst 2016 - August 2017	Ab Zusicherung bis August

BERATUNG UND ERFASSUNG

Nach der Anmeldung vereinbart eine Beratungsperson einen Termin mit Ihnen, um Sie über Ihre Möglichkeiten im Rahmen der LQB sowie in Kombination mit anderen Beitragsarten zu beraten und die Massnahmen zu erfassen.

Der Zeitaufwand für die Beratung und Erfassung ist abhängig von Ihrer Vorbereitung sowie von der Anzahl angemeldeter Massnahmen. Er wird auf rund 1 bis 4 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Bewirtschafters. Es wird mit einem Tarif von Fr. 80.- pro Stunde abgerechnet. Für die Vor- und Nachbereitung durch den Erfasser wird pro Betrieb pauschal Fr. 100.- verrechnet. So ergeben sich inkl. der Eintrittspauschale rund Fr. 350.- bis 600.- Einstiegskosten pro Betrieb.

Um den Aufwand und die Kosten für die Beratung und Erfassung möglichst tief zu halten, können Sie sich vorbereiten, indem Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die vorgedruckte Massnahmenliste eintragen. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können (www.geoportal.ch). Weitere Grundlagen wie Ihr Flächenverzeichnis können Sie dem Agriportal entnehmen (www.agriportal.sg.ch/). Bei der Anmeldung von Feldbäumen (M1) ist es wichtig zu wissen, in welche Grössenklasse sie fallen. Bei unklaren Exemplaren ist es daher sinnvoll, vorgängig den Stammumfang auf Brusthöhe zu messen. Grenzstrukturen wie Lebhäge, Holzlattenzäune und Trockenmauern können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltspflicht angemeldet werden. Fehlt eine solche Regelung, ist eine vorgängige Absprache mit dem Nachbarn empfehlenswert. Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Beratungsgespräch mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Beratungsgespräch zu klären.

Pro **Sömmerungsbetrieb** (eig. Betriebsnummer) wird der Alpverantwortliche zum Erfassungstermin eingeladen und ist für die Vorbereitung zuständig. Der Sömmerungsbetrieb wird unabhängig vom (Heim-)Betrieb behandelt (Eintrittspauschale, Mitgliederbeitrag). Insbesondere bei grösseren Alpen (z.B. Korporations- oder Ortsgemeindealpen) mit mehreren Einzelalpungsbetrieben müssen die Massnahmen vorgängig in Absprache mit den einzelnen Bewirtschaftern vorerfasst werden. Dazu steht auf der Internetseite des LWA eine Erfassungsliste zur Verfügung. Neben dem Eintragen in die Liste, sollten alle Massnahmen auch vorgängig auf einer Karte eingezeichnet werden. Verwenden Sie dazu bitte die Karte, die Sie vom LWA für die Anmeldung der Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet erhalten haben. Wer noch keine solche Karte besitzt, kann sie mit der Anmeldung gegen einen Unkostenbeitrag von Fr. 20.- bestellen (siehe Anmeldeformular).

[3] *sutag gmbh, Lagerstrasse 6, 9470 Buchs*

EINMALIGE MASSNAHMEN

Neben der Erfassung der vorhandenen, wiederkehrenden Massnahmen können Sie beim Beratungsgespräch einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) beantragen. Diese Interessensbekundungen werden anschliessend durch die Projektträgerschaft und teilweise durch den Förster in Bezug auf die Projektziele überprüft. Da die Projektmittel für LQB beschränkt sind, können nicht alle einmaligen Massnahmen bereits im ersten Jahr umgesetzt werden. Werden die zur Verfügung stehenden Projektmittel vollständig durch wiederkehrende Massnahmen belegt, stehen zudem keine Mittel für einmalige Massnahmen zur Verfügung (siehe Priorisierung von Massnahmen unten). Falls Mittel vorhanden sind, gibt die Trägerschaft den Bewirtschaftern jährlich gestaffelt einmalige Massnahmen zur Umsetzung frei. Die betroffenen Bewirtschafter werden im Herbst informiert und können die zugesicherten Massnahmen bis im folgenden Sommer ausführen. Massnahmen, die ohne Bestätigung durch die Trägerschaft realisiert werden, erhalten keinen Unterstützungsbeitrag. Bis August müssen die ausgeführten einmaligen Massnahmen der Trägerschaft gemeldet werden (teilweise mit Abrechnung), damit die Auszahlung im Umsetzungsjahr erfolgen kann.

Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland müssen vorgängig mit dem Eigentümer abgesprochen werden.

LQB-VERTRAG

Um LQB zu erhalten, schliessen die Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt bei der Erfassung erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen. Sie haben nach dem Gespräch rund 2 Wochen Zeit, die vereinbarten Massnahmen zu überdenken, sie allenfalls anpassen zu lassen und den Vertrag anschliessend unterzeichnet bei der Geschäftsstelle des Landschaftsqualitätsprojektes einzureichen. Die Trägerschaft und das LWA prüfen den Vertrag und können nötigenfalls Bereinigungen vornehmen. Der Vertrag und die zugehörige Massnahmenliste sind gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist. Der Bewirtschafter ist selber für die Richtigkeit seiner Angaben bzw. der angemeldeten Massnahmen verantwortlich.

Sollten die Mittel, die dem Projekt für LQB zur Verfügung stehen, bereits im ersten Jahr nicht ausreichen, muss die Trägerschaft eine Priorisierung der Massnahmen vornehmen. Gewisse Massnahmen könnten dann nicht unterstützt werden. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. Keine Finanzierung von einmaligen Massnahmen,

2. Verzicht auf Auszahlung Bonus,

3. Plafonierung der vier teuersten Massnahmen (Einzelbäume M1, Hochstammobstbäume M5, vielfältige Fruchtfolge M10, farbige Hauptkulturen M11).

Der Vertrag läuft bis Ende der **Projektlaufzeit im Jahr 2022, also maximal 7 Jahre**. Die Laufzeit wurde auf das Landschaftsqualitätsprojekt Werdenberg Nord abgestimmt und ist gegenüber der Direktzahlungsverordnung um ein Jahr verkürzt. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Die angemeldeten Massnahmen werden mindestens bis Ende der Vertragslaufzeit erhalten und gemäss den Anforderungen im Massnahmenkatalog gepflegt. Ausser im Falle von höherer Gewalt, müssen abgehende angemeldete Bäume oder Sträucher im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt werden.

Einzelne Massnahmen können also nicht wieder abgemeldet werden. Bei ausreichendem Projektbudget können Sie jedoch auch in den Folgejahren nach der Projektanmeldung neue Massnahmen nachmelden.

Kontakte für weitere Informationen

Anmeldung, Geschäftsstelle Verein LQP Werdenberg	Ueli Sturzenegger sutag gmbh Lagerstrasse 6 9470 Buchs 081 354 00 24 ueli.sturzenegger@sutag.ch
Ansprechperson Projektträgerschaft	Bernhard Müller Riethof 1 9478 Azmoos (Wartau) 081 783 11 83 m.azmoos@bluewin.ch
Weitere Mitglieder der erarbeitenden Projektgruppe	Andreas Giger Hans Peter Schwendener Mathias Tischhauser Christian Vetsch Hanspeter Zogg
Vorstand Verein LQP Werdenberg	Mathias Eggenberger, Grabs (Präsident) Andreas Kramer, Gams Bernhard Müller, Wartau Mathias Tischhauser, Sevelen Andreas Vetsch, Grabs Christoph Vetsch, Gams Markus Rohrer, Sennwald
Ansprechperson Kanton	Nicole Inauen / Astrid Blau Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11, 9230 Flawil 058 228 24 95 nicole.inauen@lzsg.ch

BEITRAGSAUSZAHLUNG UND KONTROLLE

Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis 15. Mai 2016 anmelden, erhalten diesen November erste LQB. Es wird empfohlen, die Eintrittspauschale und die Erfassungskosten von der ersten Beitragsauszahlung abziehen zu lassen, um die administrativen Aufwände für die Trägerschaft tief zu halten. Dazu ist Ihre Zustimmung bei Vertragsabschluss nötig. Für eine separate Rechnungsstellung wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 25.- verlangt.

Die LQB gehen grundsätzlich an den Alpbewirtschafter (analog Sömmerungsbeiträge). Wo die Beiträge aufgrund administrativer Vereinfachung an eine Korporation oder Ortsgemeinde gehen, sind sie an die Bewirtschafter der Einzelalpungsbetriebe weiterzugeben.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

MASSNAHMENKATALOG

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu den einzelnen Massnahmen, den Anforderungen, Beiträgen und Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Beitragsarten wie Biodiversitäts- oder Vernetzungsbeiträgen.

Die Massnahmen auf S. 9-23 sind für Heimbetriebe anwendbar. Für Alpbetriebe gelten die Massnahmen auf S. 25-31.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Die Beratungsperson, die die Erfassung mit Ihnen vornimmt, wird mit dem ausführlichen Massnahmenkatalog des Landwirtschaftsamtes mit allen Detailregelungen ausgestattet sein. Für interessierte Landwirte ist der ausführliche Massnahmenkatalog auf der Internetseite des LWA zu finden.

Bei ausgewählten Massnahmen wird gegenüber den kantonalen Vorgaben ein etwas höherer Beitrag im Sinne eines Bonus gewährt. Dieser beträgt 25%. Damit werden besonders typische oder wichtige Landschaftselemente gefördert. Die Massnahmen mit Bonus beschränken sich auf Einzelbäume im Talraum.

BEITRÄGE BEISPIELBETRIEB

Heimbetrieb von Herrn Muster:
Milchbetrieb, 10 Hektare LN, 3 ha Wald, möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen). Seine Beitragsobergrenze für LQB beträgt jährlich Fr. 360.- / ha LN x 10 ha LN = Fr. 3'600.-

Massnahmen	Beitrags-ansatz	Beitrag
25 Hochstammobstbäume	10 Fr. / Stk.	250 Fr.
2 Feldbäume mit Stammumfang > 80 cm	45 Fr. / Stk.	90 Fr.
12 Aren Hecke mit BFF Q1 (neben LQB erhält diese Hecke 30 Fr./a BFF)	5 Fr. / a	60 Fr.
Attraktive Gestaltung des Hofareals. 3 Elemente: - Bauerngarten - Freilaufstall - Markanter Hofbaum	100 Fr. / Stk.	300 Fr.
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen (Summe)		700 Fr.
Entspricht der Grundbeitragsstufe 2 *(Total Beiträge / Gesamte LN Betrieb)*		*70 Fr. / ha LN*
Grundbeitrag (40 Fr. /ha LN x 10 ha LN)		400 Fr.
Einmalige Massnahmen		0 Fr.
Gesamte jährliche LQ-Beiträge (Beiträge aus Massnahmen & Grundbeitrag)		**1100 Fr.**

MASSNAHMEN HEIMBETRIEBE

M1 EINHEIMISCHE FELDBÄUME

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen entfalten sie eine besondere landschaftliche Wirkung.

ANFORDERUNGEN

Einheimische Feldbäume und Kopfweiden (keine Obstbäume)

Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden 2 m (Mindestgrösse anrechenbare Bäume: 14 cm Stammumfang = BHD 4.5 cm) Mindestens 10 m Abstand zu Wald, Hecken oder weiterer Baumgruppe.

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf)

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neupflanzung (Arten gemäss Baumartenliste unten):

max. Fr. 250.- pro Baum

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 25.- bei Stammumfang < 80 cm (BHD < 25 cm)
Fr. 45.- bei Stammumfang ab 80 cm (BHD ab 25 cm)
Fr. 75.- bei Stammumfang ab 170 cm (BHD ab 55 cm)

Bonus (+25%) für Bäume im Talraum

BAUMARTENLISTE FÜR NEUPFLANZUNGEN:

Name Latein	Name Deutsch
Abies alba	Tanne
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Alnus incana	Weisserle
Betula pendula	Hängebirke
Betula pubescens	Moorbirke
Fagus silvatica	Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Larix decidua	Lärche
Picea abies	Fichte
Pinus cembra	Arve

Name Latein	Name Deutsch
Pinus silvestris	Waldföhre
Populus alba	Weisspappel
Populus nigra	Schwarzpappel
Populus tremula	Zitterpappel
Populus x canescens	Graupappel
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix sp.	Diverse Weidenarten
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus minor	Feldulme

M2 BAUMGRUPPEN

Baumgruppen bilden die Zwischenstufe zwischen Einzelbäumen und Feldgehölzen resp. Wald. Sie unterscheiden sich von einer Hecke durch die Nutzung unter dem Baum, welche Wiese oder Weide ist.

ANFORDERUNGEN

Baumgruppen von zwei bis fünf einheimischen Feldbäumen (keine Obstbäume), die näher als 10 m zueinander stehen.

Zwei bis maximal 5 Bäume anrechenbar

Keine Hecke oder Wald, ohne Gehölz als Unterwuchs sondern Wiese/Weide als Nutzung unter den Bäumen.

Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden (siehe http://www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf)

BEITRÄGE

Neupflanzung (Arten gemäss Baumartenliste S. 9):

Analog M1 Einheimische Feldbäume

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 25.- pro Baum

M3 EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN UND ROSEN

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z.B. Holder, Kornelkirsche). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere. Im Rebberg oder Obstanlagen bilden Rosenstöcke Farbtupfer und haben praktischen Nutzen als Frühwarnsystem für Pilzbefall.

ANFORDERUNGEN

Einzeln stehende, einheimische Sträucher

Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m. Bei Wildrosen, welche i.d.R. nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden.

Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar

Nicht kombinierbar mit BFF extensive Weide Qualitätsstufe II

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 15.- pro Strauch

M4 HECKEN, FELD-, UFERGEHÖLZE

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden hier traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen. Die Gehölze sollen gepflegt, an geeigneten Stellen neu angelegt oder so aufgewertet werden, dass sie BFF Qualitätsstufe II erreichen.

ANFORDERUNGEN

Einheimische Bäume und Sträucher

Nicht als Wald ausgeschieden

Fläche als BFF "Hecken-, Feld- und Ufergehölz (mit Krautsaum)" gemäss DZV (Flächencode 0852) oder „Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen“ (Flächencode 0857) angemeldet

Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise während Vegetationsruhe auf max. $^1/_3$ der Fläche, invasive Neophyten bekämpfen

Biodiversitätsbeiträge möglich und als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 20.- pro Are bei Gehölzen ohne BFF (nur LQB)

Fr. 5.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe I

Fr. 15.- pro Are bei Gehölzen mit BFF Qualitätsstufe II

M5 HOCHSTAMMOBSTBÄUME

Einzelne Hochstammobstbäume und Hochstammobstgärten in Hof- oder Dorfnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakzente. So sollen LQB die Erhaltung und Ergänzung der Hochstammobstbestände unterstützen.

ANFORDERUNGEN

Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" DZV

Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen: Apfel, Birne, Zwetschge/Pflaume/Mirabelle, Süsskirsche, Nussbäume, Edelkastanie. In Rebbergen auch Mandelbäume und Weinbergpfirsiche.

Minimaler Erziehungsschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt (pro Baum):

Fr. 10.- pro Baum in Obstgärten, Einzelbäume

M6 LEBHÄGE

Die offenen Wiesen und Weiden in vielen Regionen werden noch heute von meist geradlinigen "Staudenhägen" gegliedert. Die ganz typischen Grenzelemente entlang von (ehemaligen) Parzellen- oder Weidegrenzen sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.

ANFORDERUNGEN

Stockbreite ca. 50 cm

Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern)

Wird alle 2 bis 4 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu behalten

Hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*)

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 3.- pro Laufmeter

M7 WALDRANDAUFWERTUNG

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind ästhetischer und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck.

ANFORDERUNGEN

Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafters (keine Pacht!).

Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf ca. 15 m Breite ab Stock). Im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen u. Weiden entbuscht werden.

Mindesttiefe Wald 15 m, Minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25 m.

Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters (rund 50 Fr./Objekt). Nach Prüfung der angemeldeten Teilstücke nimmt die Trägerschaft Kontakt mit dem Bewirtschafter auf. Der Bewirtschafter nimmt anschliessend mit dem Revierförster bezüglich der Schlaganzeichnung Kontakt auf.

Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAöL) oder Forstamts. Aufgewerteter Waldrand als Strukturelement für BFF oder Zusatzbedingung für Vernetzung anrechenbar.

BEITRÄGE

Aufwertung:

Fr. 72.- pro Are (Ersteingriff)

Fr. 40.- pro Are (Nachpflege)

M8 WEIDEPFLEGE AN HANGLAGEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z.B. Brombeeren oder Adlerfarn) meist unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine intensive Pflege von Hand erhalten werden.

ANFORDERUNGEN

Steile Partien in Weiden, welche nicht befahrbar sind und **wo eine jährliche Weidepflege von Hand (Sense oder Motorsense) nötig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten**.

Die Weide ist gepflegt. Sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf resp. diese werden jährlich bekämpft. Einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z.B. einzelne Sträucher)

LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant

Die Fläche ist als Weide (0616), extensive Weide (0617) oder Magerweide (0409) angemeldet

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Are mit Hangneigung von 18 bis 35 Prozent

Fr. 2.- pro Are mit Hangneigung über 35 Prozent

M9 BLUMENSTREIFEN UND -FENSTER

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumensteifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.

ANFORDERUNGEN

1 bis 4 Meter breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg aus gut sichtbar.

Mindestgrösse von 0.25 Are

Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Intensiv-Wiesenarten sind damit nicht gemeint)

Flächen werden erst nach Verblühen der Blumen mindestens einmal jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiven Wiesen BFF der entsprechenden Zone). Keine Düngung.

Für Ansaaten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden

Nicht in Weiden, BFF oder GAöL-Flächen

BEITRÄGE

Neuanlage:
Nach Aufwand bis max. Fr. 100.- pro Are

Jährlich für Pflege und Erhalt:
Fr. 40.- pro Are*

* Alle Flächen einer Parzelle werden zusammengefasst und auf 1 Are gerundet

M10 VIELFÄLTIGE FRUCHTFOLGE

Vielfältige Ackerkulturen werten die optische Erscheinung von Ackerbaugebieten auf und tragen zu deren Vielfalt bei. Diese Vielfalt steht aber oft auch in direktem Gegensatz zu einer immer grossflächigeren Bewirtschaftung, welche durch Rationalisierungsgründen angestrebt wird. Im Rahmen der Landschaftsqualitätsprojekte soll daher diese Vielfältigkeit gefördert werden.

ANFORDERUNGEN

Mindestens 3 verschiedene Ackerkulturen pro Betrieb über die gesamte Projektdauer

Zählweise: Kultur bedeckt mind. 10% der Ackerfläche (analog ÖLN, kleinere Kulturen sind kumulierbar). Freilandgemüse (0545) wird doppelt gezählt. Kunstwiese (0601) wird nur einfach gezählt. Silo- und Grünmais (0521) sind ausgeschlossen

Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres

Bei knappem Projektbudget können die Beiträge auf jene des Vorjahrs beschränkt werden

Kombinierbar mit M11 Farbige und traditionelle Hauptkulturen

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag:

Fr. 50.- pro Hektare[4] bei 3 Kulturen

Fr. 100.- pro Hektare[4] bei 4 Kulturen

Fr. 150.- pro Hektare[4] bei 5 oder mehr Kulturen

[4] *nur nach obiger Zählweise berechtigte Flächen (also ohne Silo- und Grünmais)*

M11 FARBIGE UND TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

Gewisse Ackerkulturen bilden in der Landschaft einen Farbtupfer und bereichern so das Landschaftsbild. Insbesondere im Ackergebiet, wo die Flächen rationell bewirtschaftet werden müssen, ist diese Abwechslung besonders willkommen.

ANFORDERUNGEN

Während der Vertragsdauer muss jedes Jahr mindestens eine Hauptkultur (mind. 30 Are) aus nachfolgender Liste angebaut werden.

Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres. Kulturen ohne Flächen-Code müssen der Trägerschaft gemeldet werden.

Bei knappem Projektbudget können die Beiträge auf jene des Vorjahrs beschränkt werden.

Kombinierbar mit M10 Vielfältige Fruchtfolge

Einzelkulturbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag:

Fr. 1.50.- pro Are bei einer Hauptkultur

Fr. 3.- pro Are ab zwei verschiedenen Hauptkulturen

ANRECHENBARE FARBIGE ODER TRADITIONELLE ACKERKULTUREN (HAUPTKULTUREN)

Flächen-Code	Hauptkultur
0501	Sommergerste
0502	Wintergerste
0504	Hafer
0505	Triticale
0506	Mischel von Futtergetreide
0507	Futterweizen
0511	Emmer, Einkorn
0512	Sommerweizen
0513	Winterweizen
0514	Roggen
0515	Mischel von Brotgetreide
0516	Dinkel (Korn)
0517	Getreide für die Saatgutproduktion
0524	Speise- und Industriekartoffeln
0525	Pflanzkartoffeln

Flächen-Code	Hauptkultur
0526	Sommerraps zur Speiseölgewinnung
0527	Winterraps zur Speiseölgewinnung
0528	Soja
0531	Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung
0534	Lein
0536	Ackerbohnen
0537	Eiweisserbsen zur Fütterung
0538	Lupinen
0539	Ölkürbisse
0566	Mohn
0567	Saflor
0568	Linsen
0569	Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen, …
0590	Sommerraps als nachwachsender Rohstoff
0591	Winterraps als nachwachsender Rohstoff
0592	Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff

(kein eigener Code) Traditioneller Speisemais wie Ribel- und Linthmais und andere traditionelle Speisemaiskulturen (im Vertragsanbau!)

M12 FARBIGE ZWISCHENKULTUREN

Farbig blühende Zwischenkulturen, die nach der Ernte im Sommer bis zum Ackerumbruch im darauffolgenden Frühjahr den Boden bedecken, bereichern das Landschaftsbild. Diese Massnahme entschädigt den Minderertrag, allfällige Mehrkosten und die eingeschränkte Flexibilität, wenn statt der Zwischensaat einer Kunstwiese eine farbige Zwischenkultur gewählt wird.

ANFORDERUNGEN

Jährliches Ansäen von farbigen Zwischenkulturen gemäss untenstehender Liste. Standortansprüche berücksichtigen, sodass die Zwischenkulturen im angewendeten Zeitraum blühen.

Ansaat bis spätestens 15. August

Bodenbearbeitung frühestens ab 15. November

Die erfolgreiche Einsaat muss jährlich bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden.

Bei knappem Projektbudget können die Beiträge auf jene des Vorjahrs beschränkt werden.

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag

Fr. 2.50.- pro Are

ANRECHENBARE FARBIGE ZWISCHENKULTUREN

Nr.	Zwischenkultur
1	Phacelia
2	Rübsen
3	Senf
4	Inkarnatklee
5	Guizotia (Ramtillkraut / Gingellikraut)
6	Ölrettich
7	Wicken
8	Sommererbsen
9	Buchweizen
10	Sonnenblumen
11	Mischungen der obigen Kulturen
12	Blühstreifenmischung

M13 ACKERFLORASTREIFEN

Ackerbegleitpflanzen wie Mohn, Kornblumen, Kornrade sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend aus dem Landschaftsbild im Ackerbaugebiet verschwunden. Eingesäte Streifen dieser typischen Ackerblumen in Getreidefeldern erhöhen die Farbenvielfalt ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

ANFORDERUNGEN

1 bis 6 Meter breite Einsaaten von einjährigen Ackerblumen in die Getreidefelder (Randstreifen in Bewirtschaftungsrichtung auf gesamter Feldlänge):

Verwendung von einheimischem, standortgerechtem Saatgut obligatorisch: u.a. Klatschmohn, Kornrade und Kornblumen oder vom Projekt empfohlene Saatmischung

Ackerflorastreifen grenzt direkt an einen Weg (Wiesenstreifen zwischen Ackerfläche und Weg zulässig)

Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Ackerflorastreifen

Die eingesäte Ackerbegleitflora muss vor der Ernte des Getreidefeldes blühen

Nicht mit BFF Typ Ackerschonstreifen kombinierbar

Die eingesäte Fläche muss jährlich bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag:

Fr. 25.- pro Are des eingesäten Streifens

M14 ANLEGEN UND AUFWERTEN VON BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

Die Blütenvielfalt von naturnahen Wiesen ist im Frühjahr besonders reizvoll und hält bis im Sommer an. Da diese Flächen Lebensraum für diverse Insekten und Vögel sind, bieten sie auch ein akustisches Naturerlebnis. Bestehende BFF sollen aufgewertet oder neue angelegt werden. Auf den Rebflächen, insbesondere an Terrassenböschungen, wird eine möglichst grosse Blumenvielfalt angestrebt.

ANFORDERUNGEN

Aufwertungen oder Neuanlage von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Streueflächen nach DZV oder Rebflächen

Anforderungen gemäss DZV Anhang 4

Ziel der Neuanlage oder Aufwertung: nach 8 Jahren mind. 3 Arten der Artenliste DZV BFF Qualitätsstufe 2 vorhanden

Eine Neuanlage resp. Aufwertung kann nur bei dafür geeigneten Standortverhältnissen realisiert werden. Für die Beurteilung der Aufwertungsmassnahmen wird daher eine Fachperson beigezogen. Die Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters

Wenn möglich Schnittgutübertragung, ansonsten einheimische und standortangepasste Saatmischung anwenden

BEITRÄGE

Neuanlage oder Aufwertung:

Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M15 STEINHAUFEN ALS TROCKENBIOTOPE

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement in Wiesen und Weiden und dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tiere. So tragen sie zur erlebbaren Vielfalt bei. Steinhaufen sollen vermehrt neu erstellt und regelmässig gepflegt werden.

ANFORDERUNGEN

Mindestens 4 m^2 und 50 cm hoch

Bei der Neuanlage ist das Praxismerkblatt Kleinstruktur Steinhaufen und -wälle zu berücksichtigen: http://www.karch.ch > Downloads > Praxismerkblätter

An einem ausreichend besonnten und wenn möglich an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z.B. nahe Fussweg) erstellen

Steine aus der Region (kein Bauschutt) verwenden

Regelmässige Pflege durch Entfernen oder Zurückschneiden beschattender Gehölze

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Fr. 200.- pro Stück

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Stück

M16 STEHENDE KLEINSTGEWÄSSER

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien bieten ein besonderes Naturerlebnis. Ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden Riedpflanzen, Gehölzen und vegetationslosen Stellen sollen das Kleinstgewässer umgeben.

ANFORDERUNGEN

Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z.B. bereits vernässt) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden

Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen (www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempel.pdf)

Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m^2. Wenn Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgeschieden werden (Code 0904)

Sollte für Besucher zugänglich und einsehbar sein

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Neuanlage:

Nach Aufwand bis max. 1'000 Fr. pro Objekt

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Objekt

M17 LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN, FINDLINGE UND BÜCHEL

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.

ANFORDERUNGEN

Entschädigung für die Bewirtschaftungserschwernis und für das Freihalten der Felsen und Findlinge von Gehölzen

Mindestgrösse ca. 1 m^3

Fels oder Findling ist von mind. einer Seite frei sichtbar.

Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs. Einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume bei resp. auf dem Fels können jedoch belassen werden.

Maximal 20 Objekte pro Hektare LN anrechenbar

Als Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 10.- pro Stück

M18 GEOLOGISCHE FORMATIONEN SICHTBAR MACHEN

Markante Rippen, Felsbänder, Nagelfluhformationen, Dolinen und ähnliche landschaftlich prägende Geotope sollen von Gehölzen befreit und so wieder sichtbar gemacht werden. Besonders wünschenswert ist die Massnahme an für die Bevölkerung zugänglichen Orten.

ANFORDERUNGEN

Die freizustellende geologische Formation ist im kantonalen Geotopinventar oder in einer kommunalen Schutzverordnung aufgenommen

Im Wald befindende Objekte sind ausgeschlossen
Prüfung der angemeldeten Flächen und Festlegen der nötigen Massnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters. Für die Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Bewirtschafter auf.

Einmaliges Entfernen von Gehölzen

BEITRÄGE

Einmaliges Freistellen:
Nach Aufwand bis Fr. 100.- pro Are

M19 ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Streusiedlungen, malerische Weiler und die Viehwirtschaft prägen das Landschaftsbild. Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser, sind ein zentraler Teil der Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.

ANFORDERUNGEN

Mindestens 2 Hofelemente aus untenstehender Liste

"Ordnung" auf dem Hofareal: Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutztes Baumaterial um den Hof herum. Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern. Angemessene Lagerung von Silageballen.

Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche bereits vorhanden sind.

Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

Massnahme ist einmal pro Betrieb anrechenbar.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Element[5]

Nr.	Hofelement	Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	>0.5 Aren mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt. Keine Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" resp. "Watch List" (http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html)
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist von einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen umrandet.
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (max. 20 m von Gebäuden). Ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als M1 Feldbaum angemeldet werden.
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Stein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z.B. früher als Tränke für die Tiere gebraucht wurde.
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z.B. fester Freilaufstall).

[5] *Elemente können nur einfach gezählt werden*

M20 TROCKENSTEINMAUERN UND TROCKENSTEINBAUTEN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Grenzstruktur im Offenland und befinden sich oft im Bereich zwischen LN und Sömmerungsgebiet. Auch Steinterrassen in Rebbergen sind landschaftlich besonders wertvoll. Trockensteinmauern und -bauten sollen gepflegt und als Kulturelement langfristig erhalten bleiben.

ANFORDERUNGEN

Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (max. 10%). Eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze.

Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Gehölze zurückhalten (keine Herbizideinsätze od. Abflammen)

Mit einem Puffersteifen von mind. 50 cm als BFF oder Strukturelement für BFF anrechenbar

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter

M21 HOLZLATTENZÄUNE

Die insbesondere im Appenzellerland typischen Holzlattenzäune werden auch im st.gallischen noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.

ANFORDERUNGEN

Holzlattenzäune mit zwei oder drei Querlatten oder traditioneller Walserzaun resp. Steckenhag

Unbehandeltes Holz verwenden, vorzugsweise aus lokaler Produktion

Kein Stacheldraht oder Maschendraht

Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z.B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser, morscher Querlatten)

Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern

BEITRÄGE

Neuerstellung:

Nach Aufwand bis max. Fr. 20.- pro Laufmeter

Jährlicher Unterhalt:

Fr. 2.- pro Laufmeter

M22 HOLZ-, BETON- UND NATURSTEINBRUNNEN

Gepflegte Brunnen und Weideträge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt.

ANFORDERUNGEN

Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fliessendes oder stehendes Wasser. Er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf

Trog aus einem unbehandeltem Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein

Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen

Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden

Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 50.- pro Stück

M23 UMGEBUNGSPFLEGE VON STREUEHÜTTEN

Die für die Moorlandschaften charakteristischen Hütten zur Streuelagerung werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind jedoch ein kulturelles Erbe und prägen die Moore und Streueflächen massgebend.

ANFORDERUNGEN

Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Streuehütten, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist

Einzelne bei der Streuehütte stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als M1 Feldbäume oder M3 Einzelsträucher angemeldet werden

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M24 UMGEBUNGSPFLEGE VON REBHÄUSCHEN

Traditionell, auf der Rebfläche stehende Häuschen zur Lagerung von Werkzeug und Bewirtschaftungsgegenständen.

ANFORDERUNGEN

Naturnahe Umgebungspflege von Rebhäuschen, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen

Nur traditionelle, regionaltypische Rebhäuschen, welche mehrheitlich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.). Rebhäuschen, deren Hauptnutzung nicht rebbaulich ist (als Partyraum etc.), sind von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

M25 UMGEBUNGSPFLEGE VON MAIENSÄSSSIEDLUNGEN

Traditionelle Maiensässe dienten vor allem in der Vergangenheit als Zwischenbewirtschaftungsstufe zwischen Heimbetrieb und Sömmerung. Heute werden diese Bewirtschaftungsformen zunehmend aufgegeben.

ANFORDERUNGEN

Naturnahe Umgebungspflege der Maiensäss-Siedlung, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen

Traditionelles Maiensäss-Siedlung mit Wohnbereich / Herdstelle und Stall in der Maiensässstufe (zwei Gebäude oder kombiniert in einem). Das Maiensäss wird mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt.

Die Gebäude befinden sich in regelmässig unterhaltenem Zustand. Fassade und Dach sind intakt. Die Gebäude lassen sich sachgemäss nutzen.

Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objektes ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist. Maienberge sind von den Projektträgerschaften vor Projektstart zu bezeichnen.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 100.- pro Stück

MASSNAHMEN SÖMMERUNGSBETRIEBE

M26 ATTRAKTIVE ALPSIEDLUNGEN

Die alpwirtschaftlichen Gebäude prägen das Bild der Alpen sowie das Image der Alpwirtschaft. Auf die sogenannte Stofelordnung (Umgebungspflege direkt um die Alpsiedlungen) wird im Kanton St.Gallen besonderen Wert gelegt. Diese ist umso aufwändiger je mehr Tiere regelmässig in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen gemolken oder eingestallt werden.

ANFORDERUNGEN

Für jeden alpwirtschaftlich genutzten Alpbetrieb (mind. Hütte und Stall)[6] einer Alp anrechenbar

"Ordnung" auf dem Alpbetrieb: keine ungenutzten Maschinen, Schrott, Zaun- oder Baumaterial; keine ungeordneten Deponien von Schutt, Weideputzete, etc; saubere Vorplätze; keine Verunkrautung in Hüttennähe (z.B. Blackenlager); geordnete Düngerlagerung nahe beim Alpgebäude, Miststock auf der Mistplatte

Beitragsberechtigt sind bereits vorhandene Elemente aus nachfolgender Liste. Sie können während der Projektzeit wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Element Nr. 1:

Fr. 50.- pro kleinem Stall (< 30 Tierplätze)[7]
Fr. 100.- pro mittlerem Stall (ab 30 Tierplätzen)[7]
Fr. 150.- pro grossem Stall (ab 60 Tierplätzen)[7]

Elemente Nr. 2 bis 6:

Fr. 50.- pro Element[8]

Nr.	Alpsiedlungselement	Anforderungen
1	Genutzter Alpstall	Es zählen nur die regelmässig genutzten Grossviehplätze[9] (Umrechnung nach GVE-Faktoren in Grossviehplätze) in den zur Alpsiedlung gehörenden Ställen, z.B. zum Melken oder regelmässigen Einstallen (ausschliessliche Nutzung als Krankenstall genügt nicht).
2	Brunnen	Sauberer, Wasser führender und als Viehtränke genutzter Brunnen in unmittelbarer Umgebung der Alpgebäude
3	Lawinenschutzkegel	Verbauungen aus Natursteinen
4	Traditioneller Zaun oder Trockensteinmauer um Alpsiedlung[10]	Traditioneller Zaun aus unbehandeltem Holz oder Trockensteinmauer zur Umzäunung der Alpsiedlung, mind. 20 m
5	Ausgezäunter Vor- oder Aussichtsplatz[10]	Nicht beweideter, fest ausgezäunter und ausdrücklich für Besucher zugänglicher Platz innerhalb der Alpsiedlung oder an einem Aussichtspunkt mit Sitzmöglichkeit zum Verweilen
6	Ausgezäunte Heuwiese	Fest ausgezäunte oder von Steinmauern umgebene Heufläche, mind. 1x jährlich gemäht, zur Zufütterung der eingestallten Tiere bei Schneeeinbruch; mit BLW-Code 935 angemeldet

[6] *Als Ausnahme gelten Schafalpen nur mit Wohnmöglichkeit und gut erschlossene Alpen ohne Wohnhaus.*
[7] *Element Nr. 1 kann mehrfach gezählt werden, pro genutztem Stall mit eigener Gebäudenummer*
[8] *Elemente Nr. 2 bis 6 können nur einfach gezählt werden*
[9] *Grossviehplatz: Tierplatz umgerechnet nach GVE in Grossviehplätze (Kühe, Jungvieh, Ziegen, Milchschafe, Schweine etc.)*
[10] *Nicht kombinierbar mit M27 Trockensteinmauern*

M27 TROCKENSTEINMAUERN

Natursteinmauern sind eine traditionelle Kulturelemente im Sömmerungsgebiet. Sie markieren die Alpgrenzen oder dienen als Abgrenzung zwischen Weide und Wald. Trockensteinmauern wurden im Karstgebiet um Dolinen oder andere Gefahrenstellen zum Schutz des Viehs angelegt.

ANFORDERUNGEN

Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauer aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm

Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (max. 10%). Eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze

Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Stücken, Gehölze zurückhalten (keine Herbizideinsätze od. Abflammen)

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 1.- pro Laufmeter

M28 WALDWEIDEN IM SÖMMERUNGSGEBIET

In der Sömmerung ist der Übergang zwischen Offenland und geschlossenem Wald oft als Weidefläche genutzt. Diese strukturreichen Waldweiden weisen ein vielfältiges Mosaik verschiedener Elemente auf, welche nur durch regelmässige Eingriffe und Pflege in ihrem Charakter bestehen bleiben. Die Bestockungsdichte soll erhalten oder verbessert werden.

ANFORDERUNGEN

Die Fläche weist einen Deckungsgrad der Bestockung von 20-55% auf, befindet sich innerhalb der Besitzesgrenzen der Alp und der beweidbaren Fläche (Voraussetzung: Beweidbare Fläche muss bereits ausgeschieden sein).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung

Prüfung der angemeldeten Fläche (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Pflegemassnahmen, Auflagen und Beiträge für die gesamte Projektdauer durch Forstdienst. Diese Aufwände gehen zulasten der Alp. Für die Schlagzeichnung und Besprechung der Arbeiten nimmt der Forstdienst Kontakt mit dem Alpverantwortlichen auf.

Es können Auflagen zur Verjüngung gemacht werden.

Fläche der Waldweide darf während Vertragsperiode nicht abnehmen (Deckungsgrad min. 20%) und nicht zuwachsen.

BEITRÄGE

Holzschläge (einmalig):

Fr. 50.- pro m^3 geschlagenem Holz (Holzmenge wird vom Forstdienst geschätzt)

M29 EINZELBÄUME IN ALPSIEDLUNGSNÄHE

Markante, freistehende Laubbäume (wie z.B. Bergahorne) oder Wettertannen sind in vielen Regionen besonders auf tief gelegenen Alpen typisch. Sie verschwinden jedoch in Hüttennähe zunehmend.

ANFORDERUNGEN

Landschaftsprägende, freistehende, standorttypische Einzelbäume

Stehen höchstens 100 m von der Alpsiedlung (gemäss Definition M26) oder genutzten Alpställen (Element 1) entfernt.

Landschaftsprägende Ahorne können auch ausserhalb der 100 m angemeldet werden, wenn sie einen BHD > 55 cm aufweisen oder in der kommunalen Schutzverordnung aufgeführt sind.

Pro 10 m Abstand (zwischen den Bäumen) ist höchstens 1 Baum anrechenbar.

Nur in Bereichen der Alp anwendbar, die wenig bestockt sind (<20% Deckungsgrad).

Angemeldete Jungbäume müssen gegen Vieh- und Wildverbiss geschützt werden.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 30.- pro Baum

M30 SANIEREN UND AUSZÄUNEN VON KLEINGEWÄSSERN

Naturnahe Stillgewässer, Tümpel und Quellaufstösse und ihre Verlandungszonen sind ökologisch vielfältige Übergänge und bieten im Herbst ein einmaliges Farbenspiel. Die offenen Wasserflächen sollen erhalten oder bei verlandeten Seeli wieder geöffnet werden. Jährlich dem Einwachsen durch Gehölze und der Verunkrautung entgegenwirken. Ufervegetation durch Auszäunen vor starker Beweidung schützen.

ANFORDERUNGEN

Das Kleingewässer weist eine offene Wasserfläche auf. Es wird wo sinnvoll ausgezäunt und damit vor starker Beweidung und Tritt geschützt. Benachbarte, vernässte Landschaftspartien (Streueflächen, Hochstaudenfluren etc.) können ebenfalls mit abgezäunt werden.

Für die Sanierung, Ausbaggerung von verlandeten Kleingewässern oder aufwändige Auslichtung der Uferbereiche als einmalige Massnahme ist der Trägerschaft ein Gesuch mit einer Kostenschätzung zu einzureichen. Für die Beurteilung der Aufwertung wird eine Fachperson herbei gezogen. Diese Beurteilungsaufwände gehen zulasten der Alp.

Für wasserbauliche Eingriffe ist eine Baubewilligung nötig (Anlaufstelle ist die Gemeinde). Sanierungen von Gewässern mit angrenzenden GAöL-Flächen bedürfen einer Bewilligung des ANJF.

BEITRÄGE

Einmalige Sanierung (keine Neuerstellung!):

Nach Aufwand bis max. Fr. 1'000.- pro Objekt

Jährlich für das Auszäunen:

Fr. 1.- pro Laufmeter Zaun

M31 LANGE WEIDERUHE

Die Bewirtschaftungstradition der Alpen im Kanton SG umfasst oft zwei Stufen: Voralp und Hochalp. Die Voralpen werden im Sommer zweimal beweidet, nämlich vor und nach der Beweidung der Hochalpen. Als Folge davon bereichern während der Weideruhezeit von mehreren Wochen im Hochsommer farbig blühende Weiden die Landschaft. Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung dieser Bewirtschaftungstradition und der Erhalt des damit verbundenen vielfältigen Landschaftsbildes.

ANFORDERUNGEN

Diese Massnahme wird nur auf Voralpen resp. Untersässen im Sömmerungsgebiet gewährt, wo die lange Weidruhezeit der traditionellen Bewirtschaftungsform entspricht.

Nur für Flächen unterhalb von 1400 m ü. M. mit mindestens zwei Nutzungen pro Saison

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung

Die Ruhezeit auf Voralpen beträgt mindestens 50 Tage (Ausnahmeregelung für frühe Wintereinbrüche)

Die Fläche muss frei von Problempflanzen gehalten werden (insbesondere Adlerfarn)

Biodiversitätsbeiträge möglich

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 40.- pro Hektare Weidefläche

M32 PFLEGE VON HISTORISCHEN WEGEN UND VIEHTRIEBWEGEN

Historische Wege sind Zeitzeugen in der Landschaft und daher erhaltenswert. Viehtriebwege im sehr steilen Gelände, die abgelegene Alpteile erschliessen, tragen zur Aufrechterhaltung der alpwirtschaftlichen Nutzung und Offenhaltung der Landschaft bei.

ANFORDERUNGEN

Folgende unbefestigten Wege sind beitragsberechtigt:

- Historische Wege gemäss IVS
- Viehtriebwege und -gassen im steilen Gelände, die abgelegene Alpweiden erschliessen und regelmässig für das Verschieben der Herde genutzt werden sowie einen überdurchschnittlichen Unterhaltsaufwand (Lawinenräumung, Absturzsicherung, Holzbrücken etc.) verlangen. Prüfung der Beitragsberechtigung durch die Projektträgerschaft. Keine Alperschliessungswege oder reine Walderschliessungen

Die Wege sind nicht asphaltiert, betoniert oder mit Gittersteinen versehen und liegen im Sömmerungsgebiet. Sie bleiben während der Projektdauer in ihrer Länge erhalten und sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Ordentlicher Unterhalt der angemeldeten Wege durch die Alp. Wo nötig wird der Weg ausgezäunt. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten. Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten oder finanziell unterstützt.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Fr. 0.30.- pro Laufmeter

M33 AUSZÄUNEN VON WANDERWEGEN

Die sichere Begehbarkeit der Alpen wird gefördert, indem durch Weiden mit Mutterkühen, Stieren oder Schafherden mit Schafbock führende Wanderwege ausgezäunt werden.

ANFORDERUNGEN

Offizielle Wanderwege gemäss kantonalem Inventar für Langsamverkehr

Nur unbefestigte Wanderwege

Keine Erschliessungs- oder Güterstrassen, welche aufgrund ihrer Funktion resp. Befahrbarkeit sowieso ausgezäunt werden müssen

Nur durch Weiden führende, über die gesamte Weidezeit ausgezäunte Wege

Zaundurchgänge sind zu gewährleisten

Auszäunung ohne Stacheldraht

BEITRÄGE

Jährlich für den Zusatzaufwand:

Fr. 0.30.- pro Laufmeter Wanderweg

M34 FEHLENDE ERSCHLIESSUNG VON ALPBETRIEBEN

Alpen ohne fahrbare Erschliessung oder Seilbahn sind deutlich aufwändiger zu bewirtschaften. Sie sind jedoch Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftung und eine landschaftliche Besonderheit. Die Wege sind zudem attraktiv für Wanderer. Ziel dieser Massnahme ist die Aufrechterhaltung der Alpbewirtschaftung und somit die Offenhaltung der Landschaft, wo keine fahrbare Erschliessung möglich ist.

ANFORDERUNGEN

Alp ohne Erschliessung durch fahrbare Zufahrt. Massnahme ist pro Alp mehrfach anrechenbar (pro Einzelalpungsbetrieb).

Als Messgrösse für Distanz und Höhendifferenz gilt der Abschnitt vom Fahrwegende resp. von der Kopfstation der Seilbahn bis zum Hauptstofel.

Die Wege bleiben während der Projektdauer in ihrer vollständigen Länge und ursprünglichen Art erhalten (kein Ausbau zu Fahrstrasse, kein Festbelag etc.).

Die Wege sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Zaundurchgänge sind zu gewährleisten.

Nicht kumulierbar mit M32 Pflege von historischen Wegen und Viehtriebwegen und M33 Auszäunen von Wanderwegen.

BEITRÄGE

Jährlich für den Erhalt der Bewirtschaftung:

Fr. 0.60.- pro Laufmeter plus

Fr. 1.00.- pro Höhenmeter

M35 BEKÄMPFUNG DER VERBUSCHUNG VON SÖMMERUNGSWEIDEN

Die Verbuschung von Alpweiden ist auch im St.Galler Alpgebiet ein zunehmendes Problem von landschaftlicher Bedeutung. Das Zurückdrängen von Gehölzen (Bsp. Grünerle) auf verbuschten Flächen, die aus landschaftlicher und alpwirtschaftlicher Sicht offen gehalten werden sollen oder die den Zugang zu weiteren Weideflächen gewährleisten soll unterstützt werden.

ANFORDERUNGEN

Die Fläche ist nicht als Wald ausgeschieden.

Die behandelten Flächen müssen mind. während der gesamten laufenden Vertragsdauer offen und frei von Problempflanzen gehalten und beweidet werden (geeignet sind Ziegen oder bestimmte Schafrassen vgl. M36 Gemischte Herden).

Kein Beitrag für Alpen mit Unterbestossung und nach grossflächiger Bewirtschaftungsaufgabe oder vernachlässigter Weidepflege (Ausnahme bei Bewirtschafterwechsel).

Die beantragten Flächen werden durch das LWA in Absprache mit dem Kantonsforstamt beurteilt. Für die abschliessende Zusicherung ist ein einfacher Bewirtschaftungsplan einzureichen. Weiterführende Beratungsaufwände gehen zulasten des Bewirtschafters.

Die Bewilligung der Massnahme kann an Bewirtschaftungsauflagen geknüpft werden.

Das Zurückdrängen von Gehölzen ist ein langfristiges Unterfangen, das regelmässig über mehrere Jahre ausgeführt werden muss.

BEITRÄGE

Entbuschung der Flächen (einmalig):

Bis 50% der beitragsberechtigten Kosten von maximal Fr. 120.- pro Are

M36 GEMISCHTE HERDEN

Das unterschiedliche Fressverhalten von Rindvieh, Ziegen und bestimmten Schafrassen wirkt sich positiv auf die Verunkrautung und das Einwachsen der Alpweiden aus. Verschiedene Tiere bereichern zudem das Landschaftserlebnis und das Mitführen von Senntumsziegen gehört zur Tradition rund um den Alpstein und in den Churfirsten.

ANFORDERUNGEN

Mögliche Tiergattungen: Rindvieh mit Ziegen und/oder Schafen (ausschliesslich Rassen, die der Verbuschung entgegenzuwirken vermögen: Engadiner Schafe, Skudden und Heidschnucken, insbesondere Graue Gehörnte Heidschnucke). Tiere der Pferdegattung zählen nicht.

Gleichzeitige oder abwechselnde Beweidung der Flächen

Der Beitrag wird nicht für die Hauptbestossungsgattung (i.d.R. Rindvieh) ausbezahlt, sondern nur für die zusätzlichen Gattungen mit weniger NST

Die Anzahl Tiere der zusätzlichen Gattungen muss über die Projektdauer mindestens erhalten bleiben

BEITRÄGE

Jährlicher Beitrag:

Fr. 100.- pro Normalstoss

M37 LESESTEINHAUFEN, -WÄLLE UND TERRASSEN

Im Sömmerungsgebiet werden Weiden und Wege nach Steinschlägen, Murgängen, Lawinen etc. von Steinen gesäubert. Diese werden je nach Exposition vor Ort zu Lesesteinhaufen, Steinwällen oder Steinterrassen aufgeschichtet. Die wertvollen Strukturelemente tragen zur ökologischen und landschaftlichen Vielfalt bei.

ANFORDERUNGEN

Freiräumen von betroffenen Weideflächen von Steinschlag, Murgängen, Lawinen etc. und Aufschichten der Steine zu gut sichtbaren Lesesteinstrukturen.

Wiederaufbau von zerfallenen Elementen, Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen durch regelmässiges Aufschichten von neuen Steinen

Vegetation so zurückhalten, dass Lesesteinelemente nicht verbuschen (max. 10% Bewuchs)

Kein Herbizideinsatz oder Abflammen

Der durchschnittliche jährliche Aufwand zur Pflege der Lesesteinstrukturen auf einer Fläche im Einzugsgebiet von Steinschlag wird abgeschätzt und mit Fr. 28.-/h entgolten. Damit ist nicht der Aufwand für die allgemeine Weidepflege gemeint, sondern nur die effektive Pflegeleistung an den Lesesteinelementen und das damit verbundene Steine „lesen“.

BEITRÄGE

Jährlich für Pflege und Erhalt:

Nach Aufwand: Fr. 28.- pro Stunde Pflegeaufwand bis max. Fr. 504.- pro Einzelalpungsbetrieb/Alpzimmer resp. Stofel

Weitere Informationen zu LQB im Kanton SG finden Sie unter http://www.landwirtschaft.sg.ch